



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 28.02.2025

2025/043

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	13.03.2025	

Betreff

Uniper Fernwärme Castrop-Rauxel;
Abschluss Kooperationsvereinbarung mit Uniper Fernwärme GmbH

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Vorbehaltlich der noch einzuholenden Zustimmung des Landrates in seiner Funktion als Untere staatliche Aufsichtsbehörde wird Herr Bürgermeister Kravanja beauftragt, den finalen Entwurf der Kooperationsvereinbarung mit der Uniper Wärme GmbH zu schließen.

R. Kravanja
Bürgermeister

Eckhardt
Beigeordneter

Sachverhalt

Gemäß Drucksache 2024/189 und der Berichterstattung der Verwaltung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 10. September 2024 sowie im Rat vom 12. September 2024 zu den Überlegungen einer Fortführung der Energiedienstleistungen der Uniper Wärme Castrop-Rauxel liegt jetzt der von beiden Seiten finalisierte Vertrag zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Sicherstellung der Energieversorgung der angebundenen Objekte nach dem Jahr 2026 vor.

Mit Abschluss der Kooperationsvereinbarung sollen die Gespräche zur Aufnahme der Gründung einer gemeinsamen Fernwärmeversorgung Castrop-Rauxel, die Erarbeitung des Transformationsplanes Fernwärme bis 2045 (Stichwort: Dekarbonisierung), die Bewertung des Anlagevermögens, die Sicherstellung der Versorgung der Neubauplanungen z.B. „Neue Feuerwache“ und die Erschließung neuer Anschlusspotenziale (Neukunden) vorangetrieben werden.

Für den gemeinschaftlichen Erarbeitungsprozess wurde zwischen den Parteien eine Verschwiegenheitserklärung abgeschlossen, da es sich hier um sensible, wirtschaftliche Kenngrößen handelt, gerade vor dem Hintergrund der Neustrukturierung der Uniper Wärme GmbH im Ruhrgebiet.

Unter Verweis auf die Vorlage (Drucksache: 2025/042) im nichtöffentlichen Teil des Rates am 13. März 2025 sind hier die wesentlich zusammengefassten Inhalte der finalisierten Kooperationsvereinbarung als Vorläufer der gesellschaftsrechtlichen Gründung der Wärme Castrop-Rauxel GmbH aufgeführt.

In der Präambel ist festgehalten, dass beide Vereinbarungspartner die zukünftige Versorgung mit Fernwärme im Stadtgebiet Castrop-Rauxel langfristig sicherstellen wollen.

Die zu treffenden Regelungen werden auf der Grundlage der hierfür erforderlichen Kooperation im Bereich der Fernwärme schriftlich fixiert und dienen zur weiteren Abstimmung. Der Kooperationsvereinbarung liegt als Rechtsform für die angestrebte gemeinsame Fernwärmegesellschaft eine GmbH (Fernwärme Castrop-Rauxel GmbH) zu Grunde. Die Gründung der gemeinsamen Gesellschaft erfolgt durch den Kauf von Geschäftsanteilen an einer Vorratsgesellschaft der UWG durch die Stadt. Sofern es dem Wunsch der Parteien entspricht, kann im Einvernehmen auch eine andere, noch festzulegende Rechtsform für die gemeinsame Gesellschaft gewählt werden.

Die gemeinsame Gesellschaft soll - wie in § 1 (Gegenstand der Vereinbarung) bestimmt ist - dabei insbesondere die Netzinfrastruktur und Wärmeerzeugungsstruktur bilanzieren und finanzieren, Wärmelieferverträge mit Kunden halten und über kaufmännische und technische Dienstleistungsverträge operativ betrieben werden.

Die Kooperationsvereinbarung sieht weder die temporäre Verlängerung des Gestattungsvertrages vor noch den Abschluss eines neuen Gestattungsvertrages. Die Kooperationsparteien vereinbaren aber eine Weitergeltung der Gestattungsvertragsbedingungen unter anderem bis zum wirksamen Verkauf der Gesellschaftsanteile der Uniper Wärme GmbH an die Stadt Castrop-Rauxel und die damit notwendigen Neufassungen eines Gesellschaftervertrages.

In § 2 (Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse) ist neben der Vorlage des Transformationsplanes im Rahmen der effizienteren Wärmenetze auch die Aufstellung eines gemeinsam entwickelten Businessplanes schriftlich fixiert. Mit der Vorratsgesellschaft ist ein deutlicher Eckpfeiler der gemeinsamen Anstrengungen zur kommunalen Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmeherzeugung abgestimmt.

In § 3 sind die gemeinsamen unternehmerischen Grundprinzipien verschriftlicht.

In § 4 sind Eckpunkte der zukünftigen Organisation und der vorläufigen Überlegungen der Aufgabenverteilung in der Fernwärme Castrop-Rauxel GmbH niedergelegt. Diese Eckpunkte betreffen insbesondere die Wärmeherzeugung, die Unterhaltung, den Ausbau und Netzbetrieb sowie die Bereiche Kundenabrechnung und kaufmännische Betriebsführung.

In § 5 sind Haftungsfragen geregelt sowie in § 6 Bestimmungen zur Wirksamkeit und Dauer der Vereinbarung und der Bedingung der Zustimmung der für die Stadt Castrop-Rauxel zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und der Zustimmung der für die Uniper Wärme zuständigen Gremien. So ist beispielweise bestimmt, dass die Vereinbarung ab Unterzeichnung gilt und 6 Monate nach Anmeldung der wirtschaftlichen Neugründung der Fernwärme Castrop-Rauxel GmbH endet. Zudem ist angesprochen, dass eine Übertragung von Geschäftsanteilen an der Fernwärme Castrop-Rauxel GmbH an einen Dritten in allen Fällen nur dann möglich ist, wenn der Erwerber dieser Vereinbarung bzw. später der Gesellschaftervereinbarung/der ausführlicheren Kooperationsvereinbarung beitrifft.

Die vertrauliche Zusammenarbeit ist in § 7 angesprochen und in § 8 werden die Vorlaufkosten und die Übernahme durch die Fernwärme Castrop-Rauxel GmbH thematisiert.

In § 9 sind die Schlussbestimmungen der vorliegenden Kooperationsvereinbarung abgestimmt.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

B 20	EUV